

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 1. September 2010

Nr. 8/2010 – 20. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil:

#### I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Gewässerunterhaltungsarbeiten 2010 ..... Seite 2
2. Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße (B) 2n, Ortsumgehung Schwedt/Oder, Planungsabschnitt 1.1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+214 ..... Seite 3
3. 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – ..... Seite 4

#### I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

##### I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung des Ortsbeirates Schönow 22.07.2010 ..... Seite 4

### Ende des amtlichen Teils

### II. Nichtamtlicher Teil

- Einschulung 2010 in der Cornelia-Funke-Grundschule Passow ..... Seite 5
- Übergabe der Kleinsportanlage der Gemeinde Pinnow ..... Seite 5
- Übergabe des neuen Spielplatzgerätes der Gemeinde Pinnow ..... Seite 5
- Einladung zum Dorffest in Pinnow ..... Seite 5
- Einladung zur Schlacht um Landin ..... Seite 6

### Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

### Gewässerunterhaltungsarbeiten 2010

Gemäß § 84 Abs. 4 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.07.2009 kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 31. Mai bis 31. Dezember 2010 in den Gemarkungen der Gemeinden des Amtes Oder-Welse Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2010 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des BbgWG i.V.m. §§ 39 - 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 durchgeführt.

2/2	<b>Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten</b>	<b>14.06.-29.06.</b>
1/3	<b>Unterlauf Welse Gemarkungen Vierraden, Blumenhagen, Gatow, Kunow, Hohenfelde, Kummerow, Jamikow, Schönöw</b>	<b>17.06.-30.06.</b>
3/2	<b>Randowbereich Gemarkungen Passow, Zichow, Lützlow</b>	<b>21.06.-04.07.</b>
2/3	<b>Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin</b>	<b>30.06.-10.07.</b>
3/3	<b>Randow</b>	<b>05.07.-11.07.</b>
2/4	<b>Gemarkungen Stendell, Passow</b>	<b>12.07.-31.07.</b>
3/4	<b>Schmidtgraben Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow</b>	<b>12.07.-25.07.</b>
2/5	<b>Welsebereich Passow – Angermünde Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark</b>	<b>02.08.-14.08.</b>

2/7	<b>Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görlsdorf</b>	<b>16.08.-04.09.</b>
2/8	<b>Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg</b>	<b>06.09.-14.09.</b>
2/9	<b>Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemisdorf</b>	<b>15.09.-25.09.</b>
4/3	<b>Polder A</b>	<b>20.09.-26.09.</b>
4/4	<b>Lunow-Stolper Polder</b>	<b>27.09.-15.10.</b>

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2010 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 25.05.2010



Stornowski  
Geschäftsführer

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

#### Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße (B) 2n, Ortsumgehung Schwedt/Oder, Planungsabschnitt 1.1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+214 einschließlich

- Anpassung der Landesstraße 284 von Bau-km 0+000 bis 0+162,
- Anpassung der Kreisstraße 7359 (ca. 30 m),
- Anpassung der Gemeindestraße „Straße zur Deponie“ (bisherige Anbindung der Planungsabschnitte 1.2 und 2 an die vorhandene B 2) im Bereich des Bauendes von Bau-km 0+000 bis 0+152,
- Herstellung einer sonstigen öffentlichen Straße in der Baulast der Gemeinde Pinnow von Bau-km 0+000 bis 1+605 sowie
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

#### in den Gemeinden Pinnow und Schöneberg (Gemarkung Felchow) des Amtes Oder-Welse, in der Gemeinde Flieth-Stegelitz (Gemarkung Stegelitz) des Amtes Gerswalde und in der Stadt Angermünde (Gemarkungen Dobberzin und Mürow) im Landkreis Uckermark

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde)

vom 15.07.2010, Az.: 40.10 7172/2.18,

ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg vom 7. Juli 2009, GVBl. I S. 262, 264) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009, BGBl. I S. 2827) festgestellt worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

#### Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Bundesländern sowie im Land Berlin vom 16. Dezember 1991 (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG; BGBl. I S. 2174; zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006, BGBl. I S. 2833; 2007 I S. 691) hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben (§ 24 Absatz 1 Satz 2 FStrG in Verbindung mit § 11 VerkPBG). Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Dazu sind die Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) zu beachten. Die Zugangs- und Übertragungssoftware kann über die Internetseite [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de) lizenzfrei herunter geladen werden. Dort sind auch die Einzelheiten dieses Verfahrens geregelt.

Nach § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009, BGBl. I S. 2870), muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 5 Absatz 2 VerkPBG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

**Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit**

**vom 06.09.2010 bis 17.09.2010**

**im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, Raum 2, 16278 Pinnow**

**während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.**

**Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

*Pinnow, den 16.08.2010*

*Krause  
Amtdirektor*

## **I. Amtlicher Teil**

**Die nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – ersetzt die im Amtsblatt vom 27.11.2008 auf Seite 2 veröffentlichte 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –**

**2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 13.11.2008 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 6 Absatz 1 - Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke** wird wie folgt geändert:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der

Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken, je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

### **Artikel 2**

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – tritt rückwirkend zum 24.06.2005 in Kraft.

*Pinnow, den 14.11.2008*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

## **I.2. Sonstige amtliche Mitteilungen**

### **I.2.1 Informationen aus den Sitzungen**

#### **Information aus 2. Sitzung des Ortsbeirates Schönow vom 22.07.2010**

Eine Abstimmung über folgende Beschlüsse konnte nicht erfolgen, da der Ortsbeirat Schönow nicht beschlussfähig war:

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

BV70/2010/017-2      Anhörung des Ortsbeirates Schönow zur Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Passow  
**Ortsbeirat nicht beschlussfähig**

#### **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Keine Beschlussvorlagen

## **Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

### **Ende des amtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

#### **Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

## II. Nichtamtlicher Teil

### Einschulung 2010 in der Cornelia-Funke-Grundschule Passow



Charlotte Luise Faust, Niklas Friese, Jonas Gottberg, Janne Havenstein, Eric Jahnke, Lukas Jeschke, Lena Kiesow, Emma-Sophie Kracheel, Carolin Krüger, Jessica Lenz, Leon Manke, Moritz Muchow, Julia Mundt, Nick Neumann, Sarah Pitschat, Philip Pohlmann, Laura Porth, Tabea Sasse, Emily Schmidt, Paul Steffini, Felix Stockfisch, Fabian Utpatel, Michaela Villwock und Klassenleiterin Frau Gebert

### Übergabe der Kleinsportanlage

Am 23. August wurde durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Kotzian, und die Schulleiterin Frau Bettac die Kleinsportanlage anlässlich der ersten Schulsportstunde eröffnet. Durch die Anlage wurden Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung im Rahmen des Schulsportes, des Vereinssportes aber auch der allgemeinen Freizeitgestaltung für alle Kinder, Jugendlichen aber auch Erwachsene u.a. in den Bereichen Fußball, Basketball und Volleyball geschaffen.

Die Baukosten für die Kleinsportanlage betragen insgesamt ca. 100.000,00 €, diese wurden durch Fördermittel i.H.v. insgesamt ca. 85.000,00 € aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ sowie aus Mitteln aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung „Förderung von sonstigen Bildungsinfrastrukturen Ganztagschulen“ sowie Maßnahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes und Haushaltsmitteln der Gemeinde Pinnow i.H.v. 15.000,00 € finanziert.

Die Ingenieurbüro Altus GmbH überreichte anlässlich der Eröffnung der Kleinsportanlage eine Sachspende für die sportliche Betätigung.

Ich bedanke mich bei der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg für die Bereitstellung der Fördermittel sowie beim Planungsbüro, Altus GmbH und der bauausführenden Firma Bethke Garten- und Landschaftsgestaltung.

Krause  
Amtsdirektor



### Übergabe des neuen Spielplatzgerätes

Am 23. August wurde durch den Amtsdirektor, Herrn Krause, den ehrenamtlichen Bürgermeister Herr Kotzian, die Schulleiterin Frau Bettac und die Klassensprecher im Beisein der Grundschüler der Wilhelm-Busch-Grundschule und der Kinder der Kindertagesstätte „Zwergenland“ der Gemeinde Pinnow ein neues Spielplatzgerät eingeweiht. Die Klassensprecher haben sich vor den Ferien das Spielgerät aus mehreren Vorschlägen ausgesucht. Während den Ferien wurde das Gerät durch die Mitarbeiter des Bauhofes des Amtes Oder-Welse aufgebaut, so dass das Spielgerät von den Grundschulern pünktlich zum Schuljahresbeginn genutzt werden kann. Die Gemeinde Pinnow stellte für das Spielplatzgerät einen Betrag von ca. 9.000 € aus Haushaltsmitteln bereit.

Krause  
Amtsdirektor



### Wer kommt mit dem originellsten Festwagen?

Am 18. September lädt die Gemeinde Pinnow alle Pinnower und die Gäste von nah und fern zum Dorffest auf den großen Gutshof ein.

Das ansprechende Motto unseres diesjährigen Dorffestes lautet: „Unsere kleine Farm“.

Um 11 Uhr beginnt das Dorffest mit dem traditionellen Festumzug, der auf dem Parkplatz vor dem Gewerbegebiet startet und von einem Fanfarenzug angeführt wird.

Hier sind wieder alle Einwohner Pinnows, Vereine und Firmen, auch aus umliegenden Orten aufgerufen, aktiv teilzunehmen. Den originellsten Wagen und Ideen winken auch in diesem Jahr attraktive Preise.

Mit einer kurzen Ansprache eröffnet der ehrenamtliche Bürgermeister Herr Kotzian um 13 Uhr das Fest und nimmt die Erntekrone entgegen.

Ein anspruchsvolles Bühnenprogramm mit Aufführungen der Kinder des Pinnower Kindergartens und der Grundschule „Wilhelm Busch“ sowie Cheerleadern aus Schwedt wird bei den Besuchern garantiert für Frohsinn sorgen. Aber auch die Ausstellung der Kaninchenzüchter und eine Hundevorführung versprechen Anziehungspunkte zu sein.

Spannend wird es bei Herrn Fangerows Holzstammrücken mit dem stärksten Pferd.

Ein Abenteuer für unsere kleinen Gäste ist sicherlich die riesige Hüpfburg. Mit einem reichhaltigen Angebot an Deftigem, Herzhaftem und Süßem sorgen wir für eine umfangreiche und ausreichende gastronomische Versorgung.

Am Abend kann in der Gutscheune das Tanzbein geschwungen werden.

# Schlacht um Landin



1. Garde Artillerie  
Regiment anno 1999  
präsentiert  
Schlacht um Landin

Am 18. September  
um 14.00 Uhr



im Schlosspark von  
Hohenlandin  
mit Bauernmarkt, Biwak  
und Waffenschau



Eintritt 3,00 €

Für das leibliche  
Wohl ist gesorgt!

Besuchen Sie vor  
der Schlacht um  
Landin das Biwak.

[Info@garde-landin.de](mailto:Info@garde-landin.de)